



Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.08.2003 in der seit 10.08.2003 geltenden Fassung

Stadtratsbeschluss vom 04.08.2003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Bestimmung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage.....	1
§ 3 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Ermächtigung in § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) und § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes u.a. (ASiMPV) folgende Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Günzburg an Sonntagen und Feiertagen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) „Reisebedarf“ bezeichnet in dieser Verordnung als Sammelbegriff die in § 10 Absatz 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz genannten Warengruppen, zu denen frische Früchte, Blumen, alkoholfreie Getränke, Süßwaren, Tabakwaren, Zeitungen, Badegegenstände, Devotionalien, örtliche Souvenirs, Milch sowie die Milcherzeugnisse im Sinne von § 4 des Milch- und Fettgesetzes gehören.
- (2) „Verkaufsstellen für Reisebedarf“ im Sinne dieser Verordnung sind Verkaufsstellen, die zumindest eine der in Absatz 1 aufgeführten Warengruppen in einem Umfang führen, der im Verhältnis zum Gesamtumsatz erheblich ist.
- (3) Als Stadtkern wird in dieser Verordnung der Teil der Altstadt von Günzburg bezeichnet, der durch folgende Straßen begrenzt ist:
Webergasse - Hockergasse - Wagnergasse - Stadtberg (teilweise) - Ichenhauser Straße (teilweise) - Am Stadtgraben - Kapuzinerpassage - Lannionplatz - Jahnstraße (teilweise) - Bürgermeister-Landmann-Platz - Wilhelm-Lorenz-Weg - Augsburgener Straße (teilweise) - Schützenstraße (teilweise) - Frauenplatz - Institutstraße - Postgasse.
- (4) Unter „Freizeitpark“ ist in dieser Verordnung das für zahlende Besucher zugängliche Gelände des Freizeitparks LEGOLAND® Deutschland zu verstehen.

§ 2 Bestimmung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage

- (1) Sämtliche Verkaufsstellen dürfen in Günzburg an den vier Sonntagen geöffnet sein, an denen die festgesetzten Jahrmärkte stattfinden, nämlich am ersten Sonntag in der Fastenzeit, am ersten Sonntag im Mai oder, falls dieser auf den 1. Mai fällt, am zweiten Sonntag im Mai, am zweiten Sonntag im Oktober und am Sonntag vor „Katharina“ oder, wenn „Katharina“ auf einen Sonntag fällt, an diesem Tag.
- (2) Verkaufsstellen für Reisebedarf, die sich im Stadtkern oder im Freizeitpark befinden, dürfen zusätzlich pro Kalenderjahr an folgenden Sonntagen und Feiertagen geöffnet sein:
 - a) Palmsonntag, Ostersonntag, Ostermontag, erster Sonntag nach Ostern
 - b) alle Sonntage und Feiertage der Monate Mai bis Oktober
 - c) Allerheiligen (1. November) und erster Sonntag nach Allerheiligen



§ 3 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

(1) Anlässlich eines Jahrmarktes dürfen Verkaufsstellen nicht vor 12:30 Uhr öffnen und müssen spätestens um 17:30 Uhr schließen.

(2) Die unter § 2 Absatz 2 dieser Verordnung fallenden Verkaufsstellen für Reisebedarf dürfen nicht vor 11:00 Uhr öffnen und müssen spätestens um 19:00 Uhr schließen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt (mit allen späteren Änderungen) die am 19.11.1984 ausgefertigte Verordnung der Stadt Günzburg über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen außer Kraft.